

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Pf.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags außer
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20. Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädke, Lissa i. P.

Nr. 83.

Mittwoch, den 17. Oktober

1917.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (S.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 818) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1.

Zur Aufrechterhaltung des ungestörten Betriebes der Elektrizitätswerke sind Neuanbauten und Erweiterungen bestehender Anlagen verboten. Bei Anlagen mit einem Anschlußwert bis zu 5 KW im ganzen ist der zuständige Vertrauensmann befugt, in außerordentlich dringenden Fällen widerruflich Ausnahmen zuzulassen, solange dadurch die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Betriebsmittel des Elektrizitätswerkes nicht unzulässig beansprucht wird. Für Anschlüsse über 5 KW ist besondere Zustimmung erforderlich. Anträge sind an die Kriegsamtsstelle in Posen zu richten.

§ 2.

Für die Einhaltung der Bestimmung des § 1 sind die Betriebsleiter, Werkmeister, Fach- und Hilfsarbeiter der Verbraucher, jeder in seinem Arbeitsbereich mit verantwortlich.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft.

Diese Strafen treffen im Falle der Zuwiderhandlung auch den Installateur.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 10. September 1917.

Der Stellvertreter des Kommandierenden General

V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Vorliegende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 1. Oktober 1917.

Der Landrat.

von Kardorf.

Betrifft:

Verforgung der Landwirtschaft mit Leder.

A. Leder für Geschirre.

Das freigegebene Geschirrlleder darf ausschließlich zur Ausbesserung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Geschirren, nicht zu Neuanfertigungen verwendet werden.

In jedem Falle wird die Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde über die Notwendigkeit der Beschaffung verlangt.

Mit der Ausbesserung der Geschirre ist ein sachmännisch geleiteter Sattlerbetrieb, in dem das Sattlerhandwerk bereits vor Kriegsausbruch ausgeübt worden ist, zu beauftragen. Die außerordentliche Knappheit des Leders läßt es nicht zu, daß Geschirrausbesserungen von ungelerten Gutsangehörigen, Kriegsgefangenen, Sattlern oder Schuhmachern, die auf dem Gute beschäftigt sind, vorgenommen werden. Nur in einem sachmännisch geleiteten Sattlerbetrieb ist die reiflose Ausnutzung des so kostbaren Ledermaterials gewährleistet.

Der Landwirt hat dem von ihm beauftragten Sattler die vorerwähnte behördliche Bescheinigung über die Dringlichkeit des Lederbedarfs anzuhändigen.

Zum direkten Bezuge von Geschirrlleder sind nur diejenigen Landwirte berechtigt, die auf ihrem Gut ständig einen eigenen Sattlereetrieb unterhalten.

Der Sattler wendet sich unter Vorlage der ihm übergebenen Bescheinigung an diejenige Lederhandlung, von der er früher Geschirrlleder bezogen hat. Dieser Lederhändler erhält auf Grund der von ihm der Kontrollstelle für freigegebenes Leder gemeldeten Bezugsmenge aus dem Jahre 1913 bezw. aus der Zeit vom 1. Juli 1915 bis 30. Juli 1916 nach Maßgabe der für die jeweilige Verteilung zur Verfügung stehenden Mengen Geschirrlleder zugeteilt.

Den Verkauf des Leders an die Händler nimmt die Kontrollstelle für freigegebenes Leder nicht selbst vor, sondern bedient sich hierzu der Vermittlung der Sattlerleder-Gesellschaft m. b. H., Berlin C. 2, Burgstraße 30.

Solche Sattlerzeien, die von ihren seitherigen Lieferanten Ausbesserungsmaterial nicht erhalten können, haben dies unter Namhaftmachung der Lieferantenfirma unter gleichzeitiger Beifügung der behördlichen Bescheinigung der Kontrollstelle für freigegebenes Leder Berlin W. 66, Leipzigerstraße 123 a, mitzuteilen. Diese wird entweder eine in der Nähe gelegene Lederhandlung mit der Belieferung beauftragen oder eine Sonderzuweisung veranlassen, die sich jedoch nur im engsten Rahmen bewegen kann.

Vom Heeresdienst zur Ausübung ihres Berufs beurlaubte Sattler haben hieron möglichst schon vor Beginn ihres Urlaubes der Kontrollstelle unter Beifügung einer Bescheinigung ihres Regiments- u. w. Führers Kenntnis zu geben; sie erhalten alsdann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ledermengen eine Sonderzuweisung von Geschirrlleder.

B. Leder für Treibriemen, Pumpenmanschetten, Ventilklappen und andere technische Artikel

In jedem Falle wird Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde über die Notwendigkeit der Beschaffung verlangt.

Antrag des Verbrauchers auf Ausstellung eines Bezugscheines bei der Riemenregabstelle (R. F. G.), Berlin W. 35, Potsdamerstraße 123 a - b, auf Vorbrufen, die ebenfalls zu erhalten sind, Bescheinigung auf Grund des Bezugscheines; bei einem der Hersteller, die dem vorerwähnten Verteilungsplan der R. F. G. angeschlossen sind und bei

ihr zu erfragen sind. In geeigneten Fällen gibt die R. F. St. den Bezugsschein selbst an die Kriegsleder-Altiengeellschaft zur Belieferung. Aus den Ausbesserungslagern der R. F. St. werden Bezugsscheine nicht geliefert.

II. Ausnahmen.

1. a) Zu kleinen Ausbesserungen ohne Bezugsschein erhalten gewisse Sattler beschränkte Ledermengen.
- b) Bezug von Ausbesserungsstücken (bis 1,50 m lang) für Treibriemen und von Näh- und Bänderriemen für Treibriemen ist ohne Bezugsschein im nächsten Ausbesserungslager (s. Verzeichnis) möglich.
- c) Pumpenmanschetten, Ventillappen und dergleichen dürfen durch gewisse Brunnen- und Pumpenbauer, die dafür eine beschränkte Menge Leder erhalten (s. Verzeichnis), in besonders dringenden Fällen ohne Bezugsschein hergestellt und eingebaut werden.
2. Während regelmäßig nur der Verbraucher Antrag auf Ausstellung von Bezugsscheinen stellen darf, ist für den Bedarf der Landwirtschaft an Pumpenmanschetten, Ventillappen usw. den zugelassenen Brunnen- und Pumpenbauern (s. Verzeichnis) und gewissen landwirtschaftlichen Maschinenfabriken gestattet, Anträge zu sammeln, sich einen gemeinsamen Bezugsschein bei der R. F. St. ausstellen zu lassen und die zugewiesenen Mengen bei einem der Manschettenfabrikanten des Verteilungsplanes gemeinsam zu beziehen.

Für Treibriemen gilt diese Ausnahme nicht, doch können Anträge auf Bezugsscheine für größere Ausbesserungsstücke durch Vermittlung eines zugelassenen Sattlers eingereicht werden.

Anträge auf Bezugsscheine für vollständige Treibriemen sind stets vom Verbraucher selbst einzureichen.

Schlussbemerkung.

Da vorläufig seitens der Heeresverwaltung nur beschränkte Ledermengen zur Verfügung gestellt werden können, muß auch seitens der Landwirtschaft Ersatzmaterial mit verarbeitet werden. Als besonders geeignet haben sich Geschirreile und Treibriemen aus Kellstoff erwiesen. Die Sattlerleder-Gesellschaft m. b. H., Berlin C. 2, Burgstraße 30, bezw. Riemenfreigabestelle Berlin W. 35, Potsdamerstraße 122a—b, ist auf Anfrage bereit diesbezüglich ihre Erfahrungen mitzuteilen, Muster zur Verfügung zu stellen, sowie Lieferungen in Ersatzmaterial auszuführen.

Verzeichnis der Treibriemenfabrikanten und Hersteller von technischen Lederartikeln, welche von der Riemenfreigabestelle Leder zugestellt erhalten.

Preis II. Brandenburg, Posen, Pommern, Ost- u. Westpreußen.
 Berlin: Friedrich Hannde jr., Berlin-Regel, Hauptstraße 21,
 Müller & Malon, Berlin Nr. 39, Chausseestraße 82,
 Ad. Schwarz & Co., Berlin Nr. 39, Müllerstr. 171/72,
 Union-Gesellschaft für Treibriemen-Fabrikation, Leder-
 manschettenfabrik G. m. b. H., Berlin SW. 47,
 Yorkstraße 59,
 Vereinigte Bedretreibriemen-Fabrikation, Kriegs-G.
 m. b. H.;

Guben: Franz Richter;
 Stettin: Tröger & Co.;
 Elbing: Gustav Scheffler.

Bezug von gebrauchten Riemenstücken, sowie Näh- und Bänderriemen zu Ausbesserungen.

Posen.

Schneidemühl: Sattlermeister H. Günther;
 Posen: J. Flazurkiewicz, Treibriemenfabrik, Bismarckstr. 8/9.
 Berlin, den 23. August 1917.

Kontrollstelle für freigegebenes Leder.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 8. September 1917.

Der Landrat.
 von Kardorff.

Um die Sammelstätigkeit für Brennessel zu beenden, hat das Kriegsamt die Nesselfaser-Bewertungs-Gesellschaft, Berlin SW 68, Schützenstraße 65/66, ermächtigt, für Ablieferung größerer Mengen getrockneter Nesseltengel folgende Sonder-

prämien neben dem Preise von 14 Mt. für 100 Kilogramm zu bewilligen. Die Prämie beträgt, wenn in einem Bezirk, der einem Vertrauensmann untersteht, seit dem 1. Juli 1917 aus getrockneten Stengeln insgesamt

5 dz gesammelt worden sind:	2 Mt. für 100 kg
10 " " " " " "	3 " " 100 "
25 " " " " " "	4 " " 100 "
50 " " " " " "	5 " " 100 "

Gleichzeitig ist die den Vertrauensmännern für ihre Auslagen gewährte Pauschvergütung von 2 Mt. auf 3 Mt. für 100 kg trockene Nesseltengel erhöht worden.

Bei Ablieferung nur vorgetrockneter Stengel (angewellter Stengel mit Blättern) wird die Nesselfaser-Bewertungs-Gesellschaft für 100 kg seit dem 1. Juli 1917 abgelieferter Stengel eine Prämie von 50 Pf. gewähren und die Unkostenvergütung für die Vertrauensleute von 20 auf 30 Pf. für 100 kg vorgetrockneter Stengel erhöhen.

Posen, den 10. September 1917.

Kriegsamtstelle Posen, Kriegs-Posthoff-Stelle.
 A. B. gez. Lemmen.

Freie

Wer von uns sehen, wenn schmieden

Aber dazu gehört
 Und die drüben wo
 gönnen. Habt Ihr ni
 ehrlichen Friedensar
 So schwer es auch
 Weise weitergehen!
 Brüder und Söhne
 sorgen können. Jetzt
 denn nur mit Briefe
 Wer unter Euch
 die Feinde in helle
 Cure Männer, G
 einzige Kugel meh
 Würdet Ihr nicht
 opfern, damit die

Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit Wein ersuche ich, sofort — spätestens bis zum 20. Oktober d. J. — unter Beachtung der Biffer 2 der vorstehenden Ausführungsbestimmungen bei mir einzureichen.

Lissa, den 9. Oktober 1917.

Der Landrat.
 von Kardorff

2. Der Korbmachermeister und Weidenhändler Reutich Hoffmann in Unruhstadt für den Kreis des Regierungsbezirk Posen und den Regierungsbezirk Pommern.
 Posen, den 10. Oktober 1917.

Der Vorstand der Kriegsamtstelle Posen.
 gez. von der Wense.

Mit Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 30. August d. Js. (Kreisblatt Nr. 73) betreffend Abgabe von Seife und Seifenpulver an Wiederverkäufer weise ich darauf hin, daß die Ortspolizeibehörde mit der Ausstellung der Empfangsbesätigungen über abgelieferte Seifenartenabschnitte betraut sind. Diese Abschnitte sind pünktlich in der vorgeschriebenen Zeit den Ortspolizeibehörden einzureichen.

Die Wiederverkäufer haben sich die notwendigen Formulare bei ihren Lieferanten zu verschaffen. Weitere Auskünfte erteilt die Seifenherstellungs- und Betriebsgesellschaft, Berlin W. 30, Hohenstaufenstraße 33.

Lissa, den 10. Oktober 1917.

Der Landrat.
von Kardorf.

In dem Haushalt der Arbeiterfrau Josepha Katarczynski in Mierzejewo-Gut ist Diphtherie ausgebrochen.

Das Betreten des Hauses ist jedermann verboten.

Lissa-Ost, den 15. Oktober 1917.

Der königliche Distriktskommissar.

Rainprechter.

* Vom Kriegswucheramt wird berichtet, daß gewissenlose Wucherer unerfahrenen Besitzern von Kriegsanleihe, insbesondere auf dem Lande, die Stücke weit unter Preis herauszuladen versuchen, um sie zu höherem Preise wieder zu verkaufen. Vor solchen Ankäufen wird dringend gewarnt. Es sei darauf hingewiesen, daß die Reichsbankanstalten derzeit, wo ein wirtschaftliches Bedürfnis zum Verkaufe vorliegt, unmittelbar vom Zeichner Kriegsanleihestücke bis zu 1000 Mark zum Ausgabekurs von 98% abzüglich der üblichen kleinen Verkaufsgebühren ankaufen.

* Landwirte, kauft keine unbekanntes Düngemittel; es wird viel Schund angeboten! Beim Durchhalten der Schweine leistet Geradellataff gute Dienste! Seht die Feuerversicherungspolice nach, stellt den jetzigen Wert in Versicherung! Vergeht nicht, im Herbst Obstbäume und Beerensträucher zu pflanzen!

Landwirtsfrauen, sorgt für viel Dörrgemüse, verwertet das Fallobst! Sammelt und verwertet die Hagebutten!

Beuthen O.S. Der Magistrat hat beschlossen, Bekleidung für die Kinder von Armen und Kriegerfamilien in den erforderlichen Mengen und zwar in ungefährer Höhe von 350 000 Mark zu bestellen.

Wütter!

alle möchte es nicht lieber man der Granaten Sensen und Minen bauen könnte! Friede und Ruhe im Lande. Was nun das nun einmal nicht ist gelobt wie sie uns mit unfrem gebot geschlacht haben? sein; es muß noch eine Frau auf an Cure Männer, Frühzeit Ihr daheim für sie braucht Euch noch viel mehr, und im ist's jetzt nicht getan. önnte ruhig zusehen, wenn n Schamstürmen und wenn ure T und Söhne keine r ins Ihr zu stecken hätten? lieber letzten Spargroschen Euren wehrlos sind?

Darum helfst ihnen bei ihrem schweren Handwerk! Reichst ihnen zum Schutze Waffen und Munition hinaus: Zeichnet die Kriegsanleihe!



Wütter, denkt an Eure Kinder! Als sie noch ganz klein und hilflos waren, hat sicher jede unter Euch irgend einmal gedacht: „Mein Kind soll's gut haben im Leben!“ Wie viel mehr gilt das jetzt, Ihr Mütter! Eure Kinder müssen bessere Zeiten sehen als wir sie durchmachen. Wehe uns, wenn sie einmal kommen und zu uns sagen: warum habt Ihr's uns nicht leichter gemacht und damals bis zu Ende ausgehalten?

Wütter, jeder Pfennig, den Ihr dem Vaterlande leiht, erleichtert Euren Kindern die Zukunft! Drum helfst, daß sie einst nicht darben müssen und ein freies, starkes Volk werden können: Zeichnet die Kriegsanleihe!

Der deutschen Landwirtschaft zur siebenten Kriegsanleihe.

Die Ausschreibung der 7. Kriegsanleihe steht bevor. Auf des Messers Schneide steht der Kampf. Im Westen und Süden greift uns und unsere Verbündeten der Feind mit einer Erbitterung an, die beweist, daß er alles einsetzt, um zum Ende des Krieges zu kommen. Selbst im Osten bemüht sich die revolutionäre Regierung, das erschütterte und gebrochene Heer zu neuer Kräfteanstrengung zu bewegen. Auf der See kämpfen unsere U-Boote gegen Englands Umstrickung, durch die es uns zu erdroffeln sucht. In der Luft wehren unsere Tapferen mit heldenhaftem Mute das Unheil des Feindes ab.

Wer da unsern kämpfenden Brüdern draußen die Waffen verlaget, der Verrät unser Volk, verrät unser Vaterland. Der verlaget sie, der, obgleich er es irgend vermag, die Mittel nicht gibt, die das Reich braucht, um die Waffen zu schärfen und zu schmieden. Dessen macht sich die deutsche Landwirtschaft nicht schuldig. Von Anleihe zu Anleihe hat sie sich mehr mit ihren Mitteln an ihr beteiligt. Es entspricht ihrer Art, immer zäher und fester, mit Einsatz immer größerer Kraft dem Ziele zuzustreben.

Wir deutschen Landwirte sind uns heute mehr den je bewußt, daß es auf unsere Leistungen bei der Erzeugung der Nahrungsmittel für das deutsche Volk wesentlich ankommt. Wir sehen, wie dort wo der Krieg tobt, alles Leben vernichtet, das Land weithin verwüstet ist, und danken Gott, daß er die Waffen der Unseren segnete, so daß wir auf unseren blühenden Gefilden emsig und ungestört der gebotenen Arbeit nachgehen können.

Erfüllt hieroon, im Bewußtsein unserer Pflicht für Volk und Heer, für Kaiser und Reich werden wir auch jetzt dem Vaterlande alles geben, was es braucht. Ich bin überzeugt, daß das Ergebnis der 7. Kriegsanleihe zeigen wird, daß die deutschen Landwirte ihre Pflicht erfüllt haben. Wie stets, so vertraue ich auch hier auf Deutschlands Landwirtschaft.

Dr. Roesicke-Hörsdorf,

Vorsitzender des Bundes der Landwirte, Mitglied des Reichstags und des Hauses der Abgeordneten.

Die Kreisparcasse Lissa nimmt Zeichnungen auf die 7. Kriegsanleihe

gebührenfrei entgegen.

Um auch für kleinere Beträge die Beteiligung in noch höherem Grade als bisher zu ermöglichen, gibt die Kreisparcasse auch Anteilscheine in Abschnitten von 10, 20 und 50 Mark aus, die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt werden.

Kreisparcasse.

Achtung Landwirte!

Ackerquecken (Peden)

Jeden Posten kaufen waggonweise

Kabel & Co.

Abteilung für Queckenverwertung,

Berlin S.W. 11, Dessauer Straße 32. Fernspr. Amt Lützow 3932.

Zur Herbstpflanzung
empfiehlt

Obstbäume

jeder Art in großer Auswahl

B. Kahl, Obstbaum- u. Rosenschule
Gartenstraße 11.

Der Einkauf aller Arten Felle, frisch und trockener Häute und Haare

wird von mir in gewohnter entgegenkommender Weise zu jeder Tageszeit fortgesetzt.

A. Klopstock,

Rissa i. P. Am Tempel 4

Flügel oder Klavier

zu kaufen gesucht. Angebote unter „G. S. 5“ an den „Lissaer Anzeiger“ erbeten.

Birchlaub
Gauer- und Ginkgischblätter
kauft zu höchsten Preisen
Jata-Werk für pflanzliche Füllstoffe
G. m. b. H., Dresden.

Die Besizung

des Landwirts **Albert Klupczynski** in Grune bei Lissa, 125 Morgen groß, werde ich im ganzen oder in einzelnen Parzellen unter günstigen Bedingungen verkaufen und lade hiermit Kaufstufte zum

Freitag, d. 19. d. Mts.,

vormittags 10 Uhr,
ergebenst ein.

Alle Münzen, Marken, Urkunden, Stammbücher
kauft u. erb. Angebote unter A. D.
im „Lissaer Anzeiger“

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Lissaer Kreisblatt Nr. 83.

Lissa, den 17. Oktober 1917.

Bekanntmachung

Nr. L. 1500/8. 17. R. R. U.,

Betreffend Beschlagnahme, Veräußerung, Verwendung und Meldepflicht von pflanzlichen Gerbstoffauszügen und künstlichen Gerbmitteln.

Vom 19. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwickelt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 28. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 376^{*)}) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (R.-G.-Bl. S. 604^{**}) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) die Auszüge aus pflanzlichen Gerbstoffen jeder Art;
- b) die künstlichen Gerbmittel.

Als künstliche Gerbmittel im Sinne dieser Bekanntmachung gelten alle nicht rein pflanzlichen und rein tierischen Gerbmittel, insbesondere Sulfzellulose-Abblauge, Neradol und dergleichen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Ausnahmen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen oder mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

^{*)} Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwickelt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beseitigt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

^{**}) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verfügung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Beschlagnahme oder Untersuchung der Betriebsanrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Vorstrafe, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Strafe verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftsverpflichtigten gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 5.

Veräußerungs- und Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist unbefugterweise der sonst bestehenden Bestimmungen oder besonderer Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischer Kriegsministeriums gestattet:

1. die Veräußerung und Lieferung an und durch die Kriegsleder Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, und die Verwendung der durch die Kriegsleder Aktiengesellschaft bezogenen beschlagnahmten Gegenstände zur Herstellung von Leder im eigenen Betriebe;
2. die Verwendung der aus pflanzlichen Gerbstoffen gewonnenen Gerbstoffen von weniger als 10° Bé. Dichtigkeit zu Herstellung von Leder im eigenen Betriebe;
3. die Veräußerung, Lieferung und Verwendung von Chromsalzen und gewöhnlichem Alaun;
4. die Verwendung der am 19. Oktober 1917 nachweislich im Besitze der Gerbereien oder Lederzurichtereien befindlichen, von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände, soweit nicht die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 588/10. 15. R. R. U. (Verbot künstlicher Beschwerung von Leder) es verbietet;
5. die Veräußerung und Lieferung der unter § 1 b fallenden Stoffe an andere Abnehmer als Gerbereien oder Lederzurichtereien.

§ 6.

Meldepflicht.

Das Leder-Zuweisungs-Amt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, nach Maßgabe der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (R.-G.-Bl. S. 604) jederzeit Auskünfte über die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zu verlangen.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Anträge und Anfragen sind ausschließlich an das Leder-Zuweisungs-Amt, Berlin W 9, Budapester Str. 11 zu richten, von welchem auch die Vorbrufe für Antrags-, Erlaubnis- und Meldeformulare zu beziehen sind.

§ 8.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 19. Oktober 1917 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 1000/4. 16. R. R. U., betreffend Verbot der Extraktion von Gerbrinden, vom 1. Juni 1916, außer Kraft.

Posen, den 19. Oktober 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

Nachtrag

zu den Ausführungsbestimmungen betreffend Einrichtungsgegenstände zu der Bekanntmachung Nr. Mc. 1/5. 17. K. R. U.

vom 20. Juni 1917.

Verfahren bei der Ablieferung, Auszahlung des Uebernahmepreises, Stellung von Ausbanpersonal.

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Die Abnahmebeamten stellen das Gewicht der abgelieferten Gegenstände fest und geben an, zu welcher Gruppe A-C sie gehören, mithin zu welchen Preisen die Gegenstände übernommen werden.

Der Uebernahmepreis wird, soweit als irgend möglich, unmittelbar nach erfolgter Ablieferung ausbezahlt.

Erfolgt die Zahlung sofort, so bestätigt der Ablieferer durch Unterschrift die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben und den Empfang des ausgezahlten Betrages. Eine Bescheinigung über den ausgezahlten Betrag kann verlangt werden.

Erfolgt die Zahlung nicht sofort, z. B. weil über die Person des Empfangsberechtigten Zweifel bestehen, oder weil ausdrücklich spätere Zahlung verlangt wird, oder weil andere Gründe gegen die sofortige Auszahlung des Uebernahmepreises vorliegen, so wird dem Abnehmer bei der Ablieferung ein Auerkennnisschein ausgehändigt, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Uebernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen.

Auf Grund des Auerkennnisscheines wird der darin festgesetzte Betrag an den bezeichneten Eigentümer ausgezahlt, sobald die der sofortigen Auszahlung entgegenstehenden Gründe behoben sind.

Ist es dem Betroffenen nicht möglich, die beschlagnahmten Gegenstände freiwillig abzuliefern, weil er sich nachweislich keinen Arbeiter oder Handwerker zum Ausbau verschaffen konnte, so kann der Betroffene beim zuständigen Kommunalverband die Nachweisung der erforderlichen Hilfskräfte beantragen.

Die Bezahlung der Hilfskräfte liegt dem Betroffenen selbst ob.

Die Stellung von Arbeitern und Handwerkern kommt nur für die Gegenstände der Gruppe B, Ziffer 17, 20, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31 und der Gruppe C, Ziffer 34 in Betracht.

Die Anträge sind bis zum 31. Oktober 1917 einzureichen.

Die Antragsteller sind berechtigt, die Zahlung des Zuschlags von 1 Mk. für das Kilogramm auf die zum Ausbau angemeldeten Gegenstände zu verlangen, wenn die Ablieferung bis zum 15. Dezember erfolgt.

Für nach § 2 der Bekanntmachung Mc. 1/3, 17. K. R. U. vom 20. Juni 1917 beschlagnahmte Einrichtungsgegenstände die Sammelstelle für das Kilogramm:

Gruppe A

Kupfer 5 Mark, Messing usw. 4 Mark

darunter fallen z. B.:

Wasserpumpen mit Rohrleitungen, Barrierenstangen, Pfosten und Stützen, Buchstaben von Firmen- und Namenbezeichnungen, Garderobenhaken, Huthaken, Mantelhaken, Rosen, Halter, Quasten für Gardinen, Stangen und Ringe für Gardinen, Vorhänge und Läufer, Kontroll- usw. Marken und Zahlstücke, Schutzstangen und Gitter an Fenstern und Türen, Stoß- und Sockelbleche an Türen, Ladentischen und Pfeilern, Treppenläuferstangen und Endknöpfe dazu, Treppenschutzstangen und Geländer, Wärmflaschen, Sohlmaße, (Maggefäße).

Gruppe B

Kupfer 5,75 Mark, Messing usw. 4,75 Mark

darunter fallen z. B.:

Zierknöpfe an Gittern, Geländern, Garderoben- und Schirmständern und Betten, Kerzenleuchtern von Klavieren, Ausschängelschilder (Becken) der Barbier, Zubehörteile von Markisen (Stellstangen), Beleuchtungen von Heizkörpern, Briefkasten, Briefeinwürfe, Füllungen und Handletten von Geländern und Volkongittern, Garderobenständer und Garderobenablagen sowie Schirmständer, Geländer und Griffe von Badewannen, Gewichte über 100 Gramm Stüdgewicht, Griffe, Ketten und Stangen, Beleuchtungen von Türen aller Art, von Schaufenstern und Schaukasten, von Kassenshaltern, von Fahrstuhlklabmen und Lampeurungen von Telefonkabinen, Namens-, Firmen- und Bezeichnungsschilder über 250 Quadratcentimeter Fläche, Beleuchtungen von Fassaden, Türklopser, Knöpfe, Griffe, Handhaben, Stangen von Türen, Ventilationsklappen, Luftgitter.

Gruppe C

Kupfer 6,50 Mark, Messing usw. 5,50 Mark

darunter fallen z. B.:

Handtuch-, Schwamm- und Seifenhalter, Beleuchtungen und Zubehör von Schenk- und Ladentischen, Gegenstände der Schaufensterdecoration und Geschäftsausstattung mit Zubehör, wie: Anstrauböden, Zigarettenablagen, Gestelle, Ständer, Haken, Rahmen, Halter, Futarine- und -ständer, Kartenblätter, Zahlplatten, Metallarme für Glasplatten und Schirme, Wackelgitter, Schirmhüllen, Schlangenarme, Stecknadel-schalen, Schaufenstergestelle nebst Zubehör, Verkaufsbehälter für Kaffee, Tee, Kakao, Schokolade, Konfektischalen, Konfekt-tassen, Kaffeemühlentrichter, Dedel von Standgläsern, Defo-

Außerdem zählt die Sammelstelle bis zum 31. Oktober 1917 für jedes Kilogramm 1 Mark Zuschlag.

Die Sammelstellen nehmen zu den gleichen Preisen auch andere Gegenstände ähnlicher Art an, z. B.:

Gruppe A.

Armbänder, Autozubehörtteile, wie Gupen, Gasentwinder, Kotzschützer usw., außer Betrieb gesetzte Badewannen, Bettwärmern, kleine Bierhähne, Bierwärmern, Bilderrahmen, Blumenstrahlen, Blumentöpfe und -käbel, Briefbeschwerer, Broschen, Bügelgeräte, Denkmünzen, Einrichtungsgegenstände aus Stählen, Fahnenstangenstangen, Fingerhüte, Flaschenorkelauflage, Gardinenstangen - Endknöpfe, kleine Gashähne, Siebtannen, Grammophon-Trichter, -Arme usw., Gurthalter für Rollen, Jardimieren, Rämme, Kartenpressen, Ketten aller Art aus Kupfer und Messing, Klingelzüge und Klingelknöpfe, Knöpfe von Kleidern und Uniformen, Kollektenbüchsen, Kugeln von Kopierpressen, Lote, Medaillen, Möbelunterzüge, Munitionskugeln aus Messing, wie Pulvermaße, Kugelfeder, Schrot-füller, Zündhütchenzangen, Umbdröler usw., Nadeln, Osen-rohrabschlussschlingen, Deltannen, Platten, Plattfußeinlagen, Reinigungsdeckel an Oesen usw., Melamegegegenstände, Rollen von Betten, Lischen usw. mit Messingringen dazu, Schall-becher von Orgeln, Orchestrien usw., Schellen an Wagen und Geschirren für Pferde, Rinder usw., Schienen an Treppen, Schlittengeläute, Schlüsselanhänger, Schlüssel aus Messing, Schlüsselgehäuser, Schmutzabstreuger, Schnallen, Sparrbüchsen, Spielmarken, Staubsauger-Zubehörteile, Stufenvorstoßbüchsen, Tischglocken, Toilettenpapierhalter, Türschließer, Uhrgewichte, Uhrketten, Uhrschlüssel, Vereinsabzeichen, kleine Wasserhähne, Zigarettenstaschen, Zigarrentaschen.

Gruppe B.

Albumständer, Aschenbecher, Beschläge an Möbeln, Koffern usw., Bestandteile von Beleuchtungskörpern, Fernrohren, Apparaten, optischen, physikalischen und ähnlichen Instrumenten, Bierglasbedel aus Kupfer und Messing, Bierglasunterzüge aus Kupfer und Messing, Brotkörbe, Bücherständer, Bürstenbleche, Elektrischer Apparat, Fenstergriffe und Fensterknöpfe, Firmen- u. Namenchilder unter 250 Quadratcentimeter, Bezeichnungsschilder, Gewichte unter 100 Gramm Stüdgewicht, Griffe von Schubkasten, Klavieren usw., Kronen, Lampen, Leuchter (Teile aus Kupfer und Messing, da alle aus anderem Material bestehenden Stücke vor der Ablieferung entfernt werden müssen), Laugschilder an Türen, Messerhähne, Notenständer, Osenvorheber, Raminvorheber mit dazu gehörigem Feuergehäuser, Rasierjerice, Schilder von Registrierkassen, Seisenhalter an Ketten, Spielteiler, Stammtischhähnen und -taseln, Teeglashalter, Tortenschaukeln, Türklinke, Uhrgehäuse, Vogelläufige, Wahrzeichen der Geschäftskategorie, z. B.: Aushängeschilder der Barbier, Butterkugeln, Kupferstempel der Kupferschmiede, Schirme, Schlächterhaken, Zuckerkörbe, Wasserzugketten, Zahnstochergestelle, Zuckersaugen.

Gruppe C.

Ausstattungsbeschläge an Geschirren von Zugtieren, Ausstattungsbeschläge an Wagen (Lugus), Bierhähnen, Bier-siphons, Bowlen aus Haushaltungen, Bronzefiguren (Kleinplastik), Feuerzeuge, Gong aus Kupfer und Messing, Kaffeetannen, Kaffeemaschinen, Kuchenplatten, Vitroservice, Menagen, Messingstalen zu Säulen- und Tafelwagen, Milchfannen, Musikinstrumente, Rippeschalen, Obstmesser, Obstmeßer-känder, Rauchjerice, Samoware, Säulenwagen, Schablonen zum Wäschezeichen, Schreibzeugarnituren, Selbstschänter, Serviettenringe, Streichholzständer, Tafelaufsätze, Tafelgeschirre, Teekannen, Teemaschinen, Thermometer, Wasen, Weintücher aus Haushaltungen, Zigarettenabscheider, Zigarettenanzünder, Zuckerdosen.

Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, sind ausgeschlossen.

Lissa, den 9. Oktober 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Wiederwahlen des Landwirts Josef Lagoda und des Schmiedemeisters Johann Banach aus Swierczyn zum 1. bzw. Ersatz-Schöffen für die Landgemeinde Swierczyn sind von mir bestätigt worden.

Lissa, den 11. Oktober 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.



Missionen können zeichnen! Milliarden

müssen gezeichnet werden!

Der Frieden kann nicht besser beschleunigt werden, als durch einen großen Erfolg der 1. Kriegsanleihe. Drum noch einmal alle Kraft zusammengenommen, noch einmal den Feinden gezeigt, daß unsre Alten zu Hause genau so gut zu fechten ver- stehen wie unsre herrliche Jugend draußen! Auf zum Endkampf!

Alle müssen zeichnen!



Die Herren Vertrauensmänner werden gebeten, die von der Kreispartasse entnommenen Anteilsscheine umgehend zurückzuliefern.

Kreispartasse.

Bekanntmachung.

Betrifft Abgabe von Zucker im November 1917.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Oberpräsidenten vom 15. August 1917 — D. P. 11134/17 A — wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1.

Im Monat November 1917 darf auf jede Zuckerkarte für die Provinz Posen 1¼ Pfund (625 g) Zucker verabfolgt und entnommen werden. Der Verkauf erfolgt von der zweiten Woche des Monats ab.

§ 2.

Jede Zuckerkarte ist mit einem Anhang „Bestellabschnitt“ versehen.

§ 3.

Der Verbraucher hat die Zuckerkarte mit dem Bestellabschnitt sofort nach Empfang, spätestens aber bis zum 20. Oktober (einschließlich) dem Kaufmann, bei dem er beabsichtigt, Zucker zu kaufen, vorzulegen und so seinen Bedarf anzumelden. Der Kaufmann hat sowohl die Zuckerkarte wie auch den Bestellabschnitt mit seinem Namen oder Firmen-

stempel zu versehen. Er hat den Bestellabschnitt abzutrennen und zurückzubehalten, während die Zuckerkarte wieder dem Verbraucher auszuhandigen ist.

§ 4.

Der Verkauf von Zucker an Verbraucher auf Grund des Bestellabschnitts ist unstatthaft; die Verabfolgung des Zuckers darf erst im November gegen Abgabe der Novemberzuckerkarte erfolgen.

§ 5.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für gewerbliche Betriebe (Apotheken, Gasthäuser, Konditoreien usw.). Diese Betriebe erhalten besondere Zuckerkarten mit Bestellabschnitten, die sie ebenfalls dem Kaufmann zwecks Anmeldung ihres Bedarfs vorzulegen haben.

§ 6.

Der Kaufmann hat die mit seinem Firmenstempel oder Namen versehenen Bestellabschnitte gebündelt zu 100 Stück seinem Lieferanten (d. h. demjenigen Zwischen- oder Großhändler, von dem er den Zucker zu beziehen wünscht) bis zum 24. Oktober als Wertpaket (kleinere Mengen als Einschreibebrief) einzusenden. Sendungen, die nach dem 24. Oktober einge- hen, bleiben unberücksichtigt.

§ 7.

Zwischenhändler haben unter Beachtung der Vorschriften des § 6 die Bestellabschnitte dem Großhändler so rechtzeitig einzureichen, daß dieselben spätestens am 27. Oktober bei diesem eintreffen.

§ 8.

Zwischen- und Großhändler sind verpflichtet, die einzelnen Bündel mit dem Namen und Wohnort des Kaufmanns zu versehen, von dem sie die Abschnitte erhalten haben.

§ 9.

Von den Großhändlern sind die Bestellabschnitte in der vorgeschriebenen Weise unter Beifügung einer Spezifikation, aus der die Namen der Kaufleute und die Anzahl der Abschnitte, die von den einzelnen Kaufleuten stammen, ersichtlich sind, der Provinzialzuckerstelle, Geschäftsabteilung Posen D. 1, Marktallstraße 8a, spätestens bis zum 30. Oktober mittels Wertpaket einzusenden.

§ 10.

Wer die Bestellabschnitte nicht bis zum vorgeschriebenen Termin einreicht, verliert jeden Anspruch auf Belieferung.

§ 11.

Bei rechtzeitiger Einsendung überweist die Provinzialzuckerstelle zu Anfang des Monats November auf Grund dieser Bestellabschnitte die entsprechende Menge Zucker den Großhändlern, die sie nach den eingegangenen Abschnitten weiter an die Zwischen- und Kleinhändler verteilen. Auf diese Weise erhält jeder Kleinhändler die Menge, welche zum Anlauf auf Novembermarken angemeldet wurde.

§ 12.

Den Kleinhändlern wird der Zucker so rechtzeitig zugehen, daß in der zweiten Woche des Monats November mit dem Verkauf begonnen werden kann. Die Abgabe kann dann bis zum Schluß des Monats stattfinden.

§ 13.

Beim Einkauf des Zuckers hat der Verbraucher die Zuckerkarten demjenigen Kaufmann abzugeben, bei dem er sich f. Zt. zum Zuckerbezuge angemeldet hat und dessen Firmenstempel oder Namen sich auf der Zuckerkarte befindet.

§ 14.

Kleinhändler sind nur berechtigt Ware gegen Abgabe solcher Zuckerkarten zu verabfolgen, die sie bei der Anmeldung mit ihrem Firmenstempel oder Namen versehen haben, es sei denn, daß der Verkauf nach § 16 zulässig ist.

§ 15.

Die von den Kleinhändlern vereinnahmten Zuckerkarten sind auf demselben Wege wie die Bestellabschnitte durch die Zwischen- und Großhändler der Provinzialzuckerstelle, Geschäftsabteilung, bis zum 6. Dezember d. Js. einzureichen.

§ 16.

Zucker darf nur gegen die von der Provinzialzuckerstelle Posen ausgegebenen und in der ganzen Provinz gültigen Zuckerkarten, sowie gegen die mit dem Siegel eines Kommunal-

verbandes versehenen Zuckerausfahrten und die nach besonderer Vorschrift der Landeszentralbehörden verausgabten 14 tägigen Lebensmittelfahrten für Binnenschiffer, auf denen sich auch Abschnitte für je eine halbe Wochenmenge befinden, verabsolgt werden. Gegen Abgabe von Bezugsscheinen usw., die von Distriktsämtern, Magistraten und anderen amtlichen Stellen ausgestellt worden sind, darf kein Kaufmann Zucker verabsolgen.

§ 17.

Zuckerausfahrten berechtigen in der Provinz Posen zum unmittelbaren Bezuge von Zucker. Im Monat November kann auf jede Zuckerausfahrte 1 1/2 Pfund Zucker verabsolgt werden.

§ 18.

Als halbe Wochenmenge an Binnenschiffer sind im Monat November 78 Gramme Zucker zu verabsolgen.

§ 19.

Auf jede Karte für Militärlauber kann im Monat November 1/4 Pfund Zucker verabsolgt und entnommen werden.

§ 20.

Zusfahrten für Säuglinge berechtigen im Monat November zur Entnahme von 1/4 Pfund Zucker.

§ 21.

Für die in den §§ 17—20 genannten Karten (Zuckerausfahrten, Lebensmittelfahrten für Binnenschiffer, Zuckerausfahrten für Militärlauber und Zusatzkarten für Säuglinge) kommt das Anmeldeverfahren nicht in Anwendung. Um auf diese Karten Zucker verabsolgen zu können, erhalten die Kaufleute eine kleine Zuckerriese zugeteilt.

§ 22.

Die nach dem 20. Oktober zuziehenden Personen erhalten ebenfalls Zuckerkarten ohne Bestellabschnitt, die auf der Vorderseite mit dem Siegel der ausgebenden Behörde versehen sind. Gegen solche Zuckerkarten kann jeder Kaufmann Zucker verabsolgen. Diese und die in den §§ 17—20 erwähnten Karten, die ohne Bestellabschnitt ausgegeben worden sind, sind auch auf dem vorgeschriebenen Wege bis zum 6. Dezember der Provinzialzuckerstelle einzureichen.

§ 23.

Bestellabschnitte und Zuckerkarten sind von den Händlern so aufzubewahren, daß Diebstahl usw. ausgeschlossen ist. Ein Verlust von Bestellabschnitten sowie von Zuckerkarten wird keinesfalls anerkannt.

§ 24.

Zu widerhandlungen werden auf Grund der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Zucker in den Betriebsjahren 1916/17 vom 14. September 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder einer dieser Strafen bestraft. Händler, die den vorstehenden Bestimmungen zu widerhandeln, werden außerdem von der Belieferung mit Zucker ausgeschlossen.

Posen, den 28. September 1917.

Provinzialzuckerstelle für Posen.

Verwaltungsabteilung.
M a u b a c h, Regierungsrat.

Erhebung der Landwirtschaftskammerbeiträge.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen hat beschlossen, auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 30. Juni 1894 über die Landwirtschaftskammer für das Rechnungsjahr 1917 1 % = 3 Pfennig pro Taler Grundsteuerreinertrag von denjenigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Besitzungen als Landwirtschaftskammerbeiträge zu erheben, welche zu einem Grundsteuerreinertrage von 40 Talern und mehr veranlagt sind.

Die hiernach aufgestellten Hebelisten werden demnächst den Magistraten direkt, den Gemeinde- und Gutsvorstehern durch Vermittelung der zuständigen Distriktskommissare zugehen.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorsteher, welchen die Einziehung und Abführung der Beiträge obliegt, ersuche ich, die in den Hebelisten vermerkten Beiträge von den Beitragspflichtigen einzuziehen.

Die gesammelten Beiträge sind demnächst von den Städten an die Kreisasse zu Frauastadt, von den Landgemeinden und Gutsbezirken an die hiesige Kreisgemeindeasse abzuführen.

Die Beitragspflicht für die Landwirtschaftskammer ist den gemeinen öffentlichen Lasten gleich zu achten. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise wie Gemeinbeabgaben eingezogen.

Die Beschwerde gegen die eingeforderten Beiträge ist innerhalb 2 Wochen nach der Zahlungsaufforderung an den Vorstand der Landwirtschaftskammer zu richten, die über dieselbe beschließt. Gegen den Beschluß ist Einspruch innerhalb 2 Wochen nach der Zustellung der Klage bei dem Bezirksausschuß in Posen zulässig. Gegen das Urteil des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Hebelisten sind nach Abführung der Beiträge am 1. März zurückzusenden.

Bissa, den 10. Oktober 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Anordnung

zur Regelung der Preise für Schafe zur Schlachtung.

Auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar / 3. Februar 1916 und der §§ 4 b und 11 der Satzung für den Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der Provinzial-Fleischstelle) in Posen vom 31. Oktober 1916 wird folgendes angeordnet:

§ 1. Vom 15. Oktober 1917 an dürfen für Schlachtschafe keine höheren als folgende Vertragspreise ab Stall und Standort für den Zentner Lebendgewicht bewilligt und gezahlt werden:

- 1. für vollfleischige Lämmer und Hammböde ohne breite Zähne 100,— Mark
- 2. für vollfleischige Hammel und ungelammte Schafe mit nicht mehr als vier breiten Zähnen und Schafe mit nicht mehr als zwei breiten Zähnen 90,— Mark
- 3. für gut gedährtes älteres Schafvieh 80,— Mark
- 4. für gering gedährtes Schafvieh jeden Alters, auch Zuchtböde 70,— Mark
- 5. für minderwertiges abgemagertes Schafvieh jeden Alters, höchstens 50,— Mark

§ 2. Das Lebendgewicht wird am Standorte der Tiere unter Abzug von 5 % festgestellt.

§ 3. Die Anordnung Nr. 12 vom 15. Juli 1916 wird hiermit aufgehoben.

§ 4. Verbandsmitglieder, die sich einer Zuwiderhandlung gegen diese Preisbestimmungen (§ 1) schuldig machen haben die Entziehung der Ausweisarte nach § 8 der Satzung zu gewärtigen. Außerdem setzen sie sich der Bestrafung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark nach § 17 Nr. 4 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfstellen und Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) in Verbindung mit der Bundesratsverordnung zu deren Ergänzung vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728), sowie der Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden dazu vom 6. Oktober / 10. November 1915 und § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 3. Februar 1916 aus.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit dem 15. Oktober 1917 in Kraft.

Posen, den 10. Oktober 1917.

Königlich Preussische Provinzial-Fleischstelle.
Geschäftsabteilung (Viehhandelsverband).
Perrin.

Die Wahlen der Landwirte Emil Andersch, Ernst Stiller und August Henschel in Brune zum Gemeindevorsteher, 1. und Ersatz-Schöffen auf 6 Jahre sind von mir bestätigt worden.

Bissa, den 11. Oktober 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.